

II-1089 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
XI. Gesetzgebungsperiode

6.3.1968

487/A.B.

zu 479/J

A n f r a g e b e a n t w o r t u n g

des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie M i t t e r e r
auf die Anfrage der Abgeordneten H a b e r l und Genossen,
betreffend Entzug befristeter Führerscheine.

-.--.-.-

Auf die Anfrage, welche die Abg. Haberl, Dr. Broda und Genossen in
der Sitzung des Nationalrates vom 26. Jänner 1968 betreffend Entzug be-
fristeter Führerscheine an mich gerichtet haben, beehre ich mich folgendes
mitzuteilen:

Das Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie wird im Wege
eines demnächst ergehenden Durchführungserlasses zum Kraftfahrgesetz 1967
den Kraftfahrbehörden Weisung erteilen, daß in den Fällen, in denen der
Besitzer einer erloschenen Lenkerberechtigung die Erteilung einer neuen,
dieselbe Kraftfahrzeuggruppe betreffenden Lenkerberechtigung beantragt,
von der Abnahme einer neuen Lenkerprüfung abzusehen ist, wenn auf Grund des
Ergebnisses der vor der Erteilung der erloschenen Lenkerberechtigung ab-
genommenen Lenkerprüfung angenommen werden kann, daß der Antragsteller die
fachliche Befähigung zum Lenken von Kraftfahrzeugen noch besitzt. Nach dem
Erlaß soll dies insbesondere dann angenommen werden können, wenn seit dem
Erlöschen der alten Lenkerberechtigung nicht mehr als ein Jahr verstrichen
ist und auch sonst keine Umstände bekannt sind, die die fachliche Befähig-
ung des Antragstellers in Frage stellen können.

Angesichts dieser von den Kraftfahrbehörden künftig einzuhaltenden
Vorgangsweise wird weder eine Evidenthaltung der Ablauffristen von Amts
wegen noch auch die Prüfung der Möglichkeit einer Änderung der Rechtslage für
diese Fälle erforderlich sein.

Im übrigen würde die Evidenthaltung der ggsdl. Fristen den ohnedies
bereits bedenklich überlasteten Kraftfahrbehörden eine weitere nicht mehr
vertretbare und mit den Bestrebungen nach Verwaltungsvereinfachung nicht
vereinbare Arbeitsüberlastung aufbürden.

-.--.-.-